

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri;

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert und dreizehntes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Montags den 27. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 6. August.

(Fortsetzung.)

Das Kantonsgericht von Bern bemerkte, daß B. Hartmann, welcher für D. Lüthard ins Kantonsgericht gewählt wurde, nicht das jüngste Mitglied desselben sey, wie der Beschluss vom 28. July zu vermuten scheine, und da Lüthard nun wieder ins Kantonsgericht eintritt, so fragt dasselbe: wer nun statt ihm austreten müsse? Escher glaubt, wenn man sogleich über diesen Gegenstand absprechen wollte, so müste bestimmt werden, daß das jüngste Mitglied austreten soll: da aber diesen Morgen eine Commission über eine ähnliche allgemeinere Frage niedergesetzt worden sey, so solle auch dieser Gegenstand der Commission zugewiesen werden. Bourgois glaubt, da schon ein Gesetz bestimme daß Hartmann statt Lüthard austreten solle, so müsse man zur Tagesordnung übergehen. Escher bemerkte, daß damals, als diese Verfügung getroffen wurde, die Umstände noch unbekannt waren, und eben weil man scheine ungleicher Meinung zu seyn, eine Vorbereitung durch eine Commission nothwendig sey: er beharrte also. — Zimmermann folgt der Tagesordnung, so wie auch Nuzet. Secretan folgt auch, weil Hartmanns Erwählung unrichtig war. Die Tagesordnung wird angenommen. Erlacher sagt: nächsten Donnerstag werde die Eidleistung im Kanton Basel seyn, und es seyen Unruhen zu befürchten, welche gehoben werden könnten wenn das starke Weinumgeld das 20 p. C. betrage, auf die Hälfte vermindert, und allgemeine freie Weinausschenkung im ganzen Kanton gestattet werde; er will diese Verfügungen sogleich becliesseen lassen. Zimmermann glaubt, mit dem ersten Gegenstand könnte sich die Versammlung izt wohl befassen, hingegen den andern weist er an die schon über ähnliche Gegenstände niedergesetzte Commission. Escher behauptet man könne sich auch über den ersten Theil von Erlachers Antrag jetzt nicht berathen, denn erste Woche sey der Grundsatz aufgetellt und angenommen worden, daß alle Abgaben in den verschieden-

nen Theilen Helvetiens beibehalten werden sollen, bis ein neues allgemeines Steuersystem eingeführt werden könne, und wir sollen unsern einmal anerkannten Grundsätzen, bis wir sie im ganzen ungerecht finden, treu bleiben; außerdem giebt er zu bedenken, daß wenn nun diese beschwerliche Auflage des Kanton Basel eingestellt würde, sogleich, selbst in dieser Sitzung, noch aus andern Kontonen ähnliche Forderungen eingelegt würden, wodurch alle Staatsquellen abgeschnitten würden, ehe neue vorhanden sind; er fodert also über den ganzen Antrag Tagesordnung. Nuzet ist ganz Eschers Meinung, ungeachtet diese Auflage auf einem für Schweizer so unentbehrlichen Bedürfniss übermäßig ist; die Konstitution selbst fodert Beibehaltung der alten Einrichtungen, bis die neuen vorhanden sind. Ackermann will dem Wunsch Erlachers entsprechen, weil es oligarchisch sey zu sagen, sie sind sich dieser Beschwerde jetzt schon gewöhnt, und können sie bis zur neuen Einrichtung auch noch tragen. Herzog folgt Ackermann, will aber eine Kommission hierüber niedersezen. Deloës folgt Eschern und Nuzet, weil man nie solche Gelegenheitsgesetze machen soll, wodurch unser Gesetzbuch einem Harlekinsrak ählich würde. Huber sagt: Selbst die alten Oligarchen fühlten das Bedürfniss diese Auflage abzuschaffen, und es wäre schon geschehen, wenn sie sich nicht wie feige Memmen vor jeder Veränderung, selbst vor guten, gefürchtet hätten: er beruft sich auf Aufhebung der Lehnden und Feudalrechte, um zu beweisen daß man sich mit diesem Gegenstand beschäftigen dürfe und solle, und fodert daher Untersuchung durch eine Kommission. Michel ist Hubers Meinung, und will auch andere übermäßige Abgaben seines Kantons einstellen. Bombach er will, auch daß man die grossen Beschwerden seines Kantons einstelle, oder Eschern folge. Koch sagt: Das bisherige Finanzsystem ist ein so morschtes Gebäude, daß wenn wir auch nur einen Stein, und wäre er auch noch so sehr vom Salpeter zerfressen, ausschaben, alles zusammenrollt; ehestens wird ein neues Gebäude ausgeführt seyn, und dann wollen wir das alte auf einmal nie zerreißen. Man geht über den Antrag Erlachers.

zur Tagesordnung. Kuhn fordert, daß man dieser Tagesordnung zum Grund angebe; beide Gegenstände würden schon in Kommissionen berathen. Angenommen.

Der X. Abschnitt des Reglements wird wieder vorgenommen. Der 1. §. wird angenommen. Ueber den 2. §. will Spengler daß eine Umfrage statt habe. Der Präsident glaubt, die Frage gehöre nicht höher. Kuhn will daß man bestimme ob ein Mitglied zum zweitenmal sprechen dürfe, ehe andere das Wort erhalten haben. Spengler will daß Kuhns Bemerkung gemäß dieses als Gesetz bestimmt werde. Angenommen. Koch glaubt, diese angenommene Bestimmung sei sehr unbestimmt, und fordert, daß dieser ganze Abschnitt der Commission zurückgewiesen werde. Erlacher folgt, will aber Spenglars Motion beibehalten wissen. Nutzert will, daß jedermann das Wort haben soll, und dasselbe nie abgeschlagen werden könne. Kochs Antrag wird angenommen.

Senat, 6. August.

Drei Beschlüsse des grossen Rathes, welche den jährlichen Gehalt eines Mitglieds des obersten Gerichtshofes, jenen des Oberschreibers dieses Gerichtshofes und endlich den der Supleanten des Kantonsgerichtes bestimmen, werden der allgemeinen Besoldungscommission zugewiesen.

Der Beschuß, welcher dem Direktorium 6000 Franken für sein Bureau bewilligt, wird angenommen. Pfiff er und Laflehere berichten im Namen einer Commission über den Beschuß, der das Direktorium zu Erläuterungen über sein, die Erziehungsanstalten betreffenden Arrêté vom 24. Juli auffordert. Die Commission billigt zwar vollkommen den Inhalt jenes Arrêtés, oder Reglements; sie hält es für sehr gut abgefaßt und für nützlich; allein es ist dasselbe ein organisirendes Gesetz, und das Direktorium kann auch provisorisch, dergleichen nicht geben. Die Commission glaubt die gehörige Unterscheidung der Gewalten, sey ein Gegenstand der grössten Wichtigkeit, und rath desnahen, während sie den Absichten des Direktoriums volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, zur Annahme des Beschlusses. Laflehere fügt hinzu: Der Beschuß des grossen Rathes, den der Senat kürzlich angenommen hat, sey, wie das Protokoll des grossen Rathes beweise, irrig abgefaßt gewesen: es sollte dadurch dem Direktorium keineswegs das Recht ertheilt werden, Gesetze zu entwerfen und dieselben den gesetzgebenden Räthen zur Sanctionierung zu unterwerfen, sondern einzlig, Entwürfe über die Einrichtung des öffentlichen Erziehungswesens einzufinden. Der Beschuß wird angenommen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Bülach, Kantons Zürich, empfiehlt dem gesetzgebenden Corps ihre Armen, zu deren Unterhaltung die von ihr bis dahin bezogenen Zehenden dienten.

Eine Bittschrift der verschiedenen Gemeinden des Distrikts Aigle, bittet um Aufhebung der Zehenden und Feodalabgaben und um Annahme des hierüber vorhandenen Beschlusses des grossen Rathes. Auf Berthollets Antrag soll dieser Bittschrift im Protokoll erwähnt werden.

Der Beschuß, welcher das Dekret vom 4ten Mai über den Regierungssitz in Arau zurücknimmt, wird zum zweitenmal verlesen. Lüthi v. Sol. verlangt, daß der Senat sogleich ohne Discussion zum geheimen Stimmenmehr schreite. Meyer v. Arau verlangt Verlesung des Beschlusses vom 4ten Mai — Diese wird vorgenommen. Laflehere widersetzt sich Lüthi's Antrag; es sey um so nothwendiger durch eine Discussion Aufklärung über die Sache zu erhalten, da der Beschuß mit keinerlei Erwägungsgründen begleitet ist. Kubli ist gleicher Meinung, zumal jenes erste Dekret nur nach einer reisen Berathung gegeben ward. Fornerod: Wenn man ohne Erwägungsgründe anzugeben, ohne Discussion, den Beschuß zurücknehmen will, so wird die Stadt Arau sich nicht nur beklagen, sondern noch in 15 und 20 Jahren, Recht gegen uns geltend machen können. Muret: Auf keinen Fall kann die Discussion unteragt werden; als Stellvertreter des Volks sollen wir hier reden können; selbst die Majorität des Senats kann dieses Recht nicht wegnehmen. Was mich betrifft, so werde ich über den Gegenstand selbst nicht reden, ich glaube auch nicht, daß es wohl gethan ist, darüber zu reden. — Aber Recht und Convenienz sind zweierlei. Lüthi v. Sol.: Es war gar nicht meine Absicht, denen die durchaus reden wollen, das Recht dazu streitig zu machen; ich habe nur einen Vorschlag gethan. — Die Discussion wird eröffnet. Laflehere: Ich werde die Wahrheit ohne Scheu und ohne Rückhalt sagen. — Das Dekret vom 4ten Mai ward nach einer sehr reisen und überlegten Berathung gegeben. Seither haben die Bürger von Arau allen ihren Kräften aufgeboten, um die Wohnungen zu erweitern und zu vermehren; die Municipalität hat für öffentliche Gebäude gesorgt; der politische Horizont scheint sich aufzuklären. — Man ist der Stadt Arau Entschädigung schuldig; und das beste Mittel diese Entschädigung abzutragen, ist, wenn man ihr noch zwei Jahre den Sitz der obersten Gewalten läßt. Ist es überdem izt, während noch beinahe gar nichts organisirt ist, der Zeitpunkt, von einer Veränderung zu reden, die nothwendig abermals die Geschäfte versögern muss. Ich glaube, wir sollen die Resolution verwerfen, und wir dürfen alsdann freudig ausruhen: Es lebe die Republik! Scherer: Es thut mir sehr wehe, die Wankelmuth unserer Berathschlagungen wahrzunehmen. Unsere eigene Sicherheit versammelte uns in Arau; ein Dekret hat unsern Sitz dafelbst bestätigt. Die Stadt hat alle ihre Kräfte aufgeboten — und nun wollten wir sie verlassen! — um, wohin zu

gehen? in eine der Städte, in der die Aristokratie uns Schlingen legen wird; und wer unter uns ist überzeugt, daß er dieselben durchaus zu vermeiden stark genug seyn wird. Gen hard will weder für noch wider reden; er wird seine Stimme beim geheimen Mehre geben; er bemerkte indeß, daß Arau nur provisorisch und bis zur Vereinigung der Deputirten von ganz Helvetien zum Sitz der Regierung gewählt ward. Lang: Wann die gesetzgebenden Räthe einzigt damit beschäftigt wären, Gesetze, wie das Heil der Republik sie erfordert, abzufassen, so würden sie keine Zeit haben, sich mit Veränderung des Sitzes abzugeben. Fuchs: Am 4ten Mai könnten wir glauben, Arau würde nicht so sehr Grenzort bleiben, wie es wirklich ist; diese Aussichten haben sich geändert — Arau mangelt es an allem, besonders an litterarischen Anstalten, Bibliotheken u. s. w. Die Nation kann unmöglich die Kosten tragen, welche die Zusammenbringung alles Mangelnden verursachen würde. Kubli: Die vorhandenen oder mangelnden Gebäude kannte man am 4ten Mai gerade wie heute — unsere Armut und Einfachheit erfordert keinen Glanz; auch bedarf man eben nicht eines so grossen Büchervorrathes, um die Ruder des Staates zu führen; — ein patriotisches Herz und Energie des Charakters sind hinreichend. Einige Mitglieder wollten nach Zürich, andere nach Bern; dies ist, worauf der Beschluss bezruhet; aber kaum wird eine dieser Städte gewählt seyn, so wird auch die Zahl der Unzufriedenen grösser werden, wie ist. Ich stimme für Verwerfung des Beschlusses. Hoch: Ich schmeichle mir zwar keineswegs, daß meine Meinung auf den Senat Einfluss haben wird, aber ich glaube, das gesetzgebende Corps bereitet sich Neue, wenn wir Arau verlassen.

Die Discussion wird geschlossen und durch heimes Stimmenmehr mit 36 Stimmen der Beschluss angenommen; 14 sind für die Verwerfung. Das Dekret vom 4ten Mai ist also zurückgenommen.

Bericht über die Einrichtung der Munizipalitäten, dem grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, durch die dazu ernannte Kommission, den 18ten August 1798 vorgelegt.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig seye, dieselben Gewalten zu organisiren, welche dem Volke am nächsten liegen, um selbiges in den vollen Genuss der Vorzüge der Revolution zu setzen.

In Erwägung des dringenden Bedürfnisses, am Platze jener Magistratspersonen, die auf eine unschuldliche Weise, und fast überall ohne Zugang des Volkswillens gewählt worden, auf eine in ganz Helvetien gleichförmige Art, öffentliche Gemeindsbeamte einzusetzen, und zu derselben Bildung das Volk zu berufen, dessen

Wille die einzige und gesetzmässige Quelle jeder öffentlichen Gewalt ist.

In Erwägung, wenn es einerseits durchaus ungerecht wäre, den Bürgern, die insgesamt ein Gemeinschaftsrecht besitzen, die Verwaltung von Gütern zu entreissen, die ihnen ohne allen Widerspruch eigenthümlich und ausschliessend zugehören; es doch anderseits eben so unbillig seyn müste, die übrigen aktiven Bürger, die aber keine Gemeinschaftsburger des Orts sind, von dem Recht auszuschliessen, an den Polizeieinrichtungen, unter denen sie leben sollen, mitzuwirken, welches ihnen nach der Constitution sowohl, als den Grundsätzen der Gleichheit gebühret.

In Erwägung endlich, daß es unmöglich scheine, diese doppelte Schwierigkeit anders als durch Einszung zweier verschiedener Gewalten in jeder Gemeinde zu lösen, von welchen die eine allen Bürgern, ohne Unterschied des Gemeinschaftsrechts, überlassen, die innere Polizei der Gemeinde handhabe, die andere hingegen den Gemeinschaftsburgern das Recht der ausschliesslichen Verwaltung ihrer eigenthümlichen Güter beibehalte;

Hat der grosse Rath beschlossen:

§. 1. Jede Gemeinde hat eine Generalversammlung aller aktiven Bürger, sie seyen Gemeinschaftsburger oder nicht; diese Versammlung ernennt eine Municipalität, welche die Polizei des Orts besorgt.

2. Ferner hat jede eine Generalversammlung aller Gemeinschaftsburger; sie wählt eine Gemeindeskammer, denen die Verwaltung der Güter zusteht, welche der Bürgerschaft angehören.

Municipal gewalt.

Generalversammlung aller aktiven Bürger.

§. 3. Für den Zutritt in die Generalversammlung der aktiven Bürger einer Gemeinde ist nichts erforderlich, als daselbst seit fünf Jahren haushablich zu seyn, so wie das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren.

4. Doch sind die nach dem §. 27. Tit. III. der Constitution, unfähigen Personen davon ausgeschlossen.

5. Die Generalversammlung der aktiven Bürger soll nur zur Wahl der Municipalitäten zusammenberufen werden.

6. Oder im Falle einer Steuer die auf die Gemeinschaft und andere Bürger gemeinschaftlich veranstaltet werden müste; welches niemals ohne Genehmigung des gesetzgebenden Corps geschehen kann.

7. Oder wenn endlich eine außerordentliche Zusammenberufung von der Municipalität, unter Genehmigung des Regierungsstatthalters, befohlen, oder in den Gemeinden unter 2000 Seelen, von einem Sechsttheil der aktiven Bürger, in den Gemeinden aber, deren Bevölkerung diese Zahl übersteigt, von hundert aktiven Bürgern gefordert wird.

8. Das Ansuchen um eine solche außerordentliche